

Sind Sie bereits für das Städtetagsnetz registriert?
Informationen erhalten Sie hier:
<http://staedtetsnetz.bay-staedtetag.de/>



Bayerischer
Städtetag

R U N D S C H R E I B E N Nr. S 013/2019

an die
kreisfreien Mitgliedstädte
des Bayerischen Städtetags

Referentin
Telefon
Telefax
E-Mail

Dr. Inka Papperger
089 290087-24
089 290087-67
inka.papperger@bay-staedtetag.de

Az.
Nr.

A 420/06-002-033
175/12 Pa/Vo

Datum

13. Februar 2019

Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags zur Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben unterrichten wir Sie über die neue Fassung der gemeinsamen Empfehlungen von Bayerischem Landkreistag und Bayerischem Städtetag zur Vollzeitpflege (**Anlage 1**). Diese wurden im Vorfeld fachlich mit dem gemeinsamen Arbeitskreis Jugendhilfe abgestimmt und sowohl vom Sozialausschuss des Bayerischen Städtetags als auch dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales beim Bayerischen Landkreistag befürwortet.

Ein Großteil der Änderungen ergibt sich aus der Anpassung des Unterhaltsbedarfs (§ 1612a BGB) zum 1. Januar 2019 und der Berücksichtigung der neuen Höhe des Kindergeldes. Da das Kindergeld erst zum 1. Juli 2019 erhöht wird, sehen die Empfehlungen zur Vollzeitpflege das Inkrafttreten zum 1. Juli 2019 vor, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Vor allem aber wurde vor dem Hintergrund der Anerkennung der „Mehrleistung“ bei Vollzeitpflege der Erziehungsbetrag in den Empfehlungen um 50 Euro angehoben.

Ein neues Bewertungsverfahren für die besondere Beurteilung des erzieherischen Bedarfs eines jungen Menschen in der Vollzeitpflege befindet sich in der fachlichen Überarbeitung und Erprobungsphase. Es bleibt daher in 2019 noch beim ursprünglichen Anhang (**Anlage 2**).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Empfehlungen nicht bindend sind und auch keine Anpassungspflicht für bestehende Systeme auslösen. Denkbar ist also auch, dass die Erhöhung des Unterhaltsbedarfs bereits zum 1. Januar 2019 weitergegeben wird, die Kindergelderhöhung sich dann zum 1. Juli 2019 auswirkt und zur Not die angedachte unterjährige Erhöhung des Erziehungsbetrages auf den Jahreswechsel verschoben wird, sofern z.B. haushaltsrechtliche Gründe hierfür sprechen. Wir geben allerdings zu bedenken, dass ein stationärer Aufenthalt bei weitem kostenintensiver sein wird und ebensowenig kalkulierbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Inka Papperger

Anlagen